

**Gefunden im Internet:
Rechtsberatung durch das Rechtsberatungsgesetz.**

In ausgezeichneter Weise legt der Autor dar, wie das Rechtsberatungsgesetz entstanden ist. Nämlich 1935 als nationalsozialistisches Berufsverbotsgesetz für jüdische Rechtsanwälte. Vorher konnte in Deutschland jeder Rechtsberatung anbieten. Makaber, der westdeutsche Nachkriegsstaat hat dieses NS-Gesetz weitestgehend ungeschmälert übernommen. In anderen EU-Ländern gibt es ähnliches nicht.

Der Autor legt dar, dass in Deutschland praktisch jeder/jede Bürger/in permanent gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt, selbst die Bundestagsabgeordneten. Das Gesetz wird in der Praxis allerdings selten angewandt. Trotzdem wirkt es aber als Repressionsinstrument gerade gegen Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen, Menschenrechtsorganisationen etc., die naturgemäß auch rechtliche Auskünfte leisten müssen, um Hilfesuchende unterstützen zu können.

Erstaunlich dass die Bundesregierung aktuell auf eine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion mitgeteilt hat, dass kein Änderungsbedarf für dieses NS-Gesetz bestehe. Wer ist da eigentlich in der Regierung?

Die Entstehung des Rechtsberatungsgesetzes im NS-System und sein Fortwirken Als der von den Nationalsozialisten aus Breslau vertriebene jüdische Rechtsanwalt Dr. Erich Schalscha im August 1941 in London die englische Regierung darauf aufmerksam machte, daß das deutsche Recht nationalsozialistisch kontaminiert sei und deshalb nach dem Krieg gründlich überprüft werden müsse¹, hätte er, den die Nationalsozialisten im Jahre 1936 aus der Anwaltschaft hinausgeworfen hatten, sich schwerlich vorstellen können, daß ausgerechnet das Rechtsberatungsgesetz von 1935 das Ende des Dritten Reiches unangefochten überdauern würde.

Und seine Gefühle hätten sich nicht auf bloße Verwunderung beschränkt, wenn er die Worte vorausgeahnt hätte, mit denen die Richterin am Landgericht Bonn Gabriele Caliebe im Vorwort ihres Kommentars zum RBerG gleichsam triumphierend feststellt:

"In der Nachkriegszeit unternommene Versuche, nicht nur eindeutig untragbare Einzelregelungen wie die zur Ausschaltung von Juden, sondern das Gesetzeswerk insgesamt als typisches Produkt des Nationalsozialismus und deshalb als unwirksam geworden darzustellen, sind gescheitert."

Art. 1 § 1 RBerG3 lautet:

"Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, darf geschäftsmäßig - ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder entgeltlicher oder unentgeltlicher Tätigkeit - nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist. ..."

Nach der Gesetzesnovellierung vom 13.12.1989 (Art. 1 § 1 RBerG Abs. 1, Satz 2) darf die Erlaubnis nur noch Rentenberatern, Versicherungsberatern, Frachtprüfern, vereidigten Versteigerern, Inkassounternehmern und - gleichfalls nur mit enger Begrenzung - Rechtskundigen in einem ausländischen Recht erteilt werden.

Selbst Volljuristen können also die Erlaubnis nicht mehr erhalten. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), sogar in das vielleicht vornehmste Recht des Bürgers, für die Freiheit anderer einzutreten und Hilfsbedürftigen altruistisch mit Rat und Tat zu helfen, wird dadurch noch verschärft, daß die Rechtsprechung "geschäftsmäßiges" Handeln bereits bei einer Rechtsbesorgung oder Rechtsberatung in einem einzigen Fall annimmt, wenn Wiederholungsgefahr besteht.

In selektiver Anwendung des Gesetzes werden nicht zuletzt Menschenrechtsorganisationen, Bürgerinitiativen und Mitarbeiter der freien Wohlfahrtsverbände in ihrem altruistischen Engagement, das sie in Bereichen mit anwaltlicher Unterversorgung (Sozialhilfeberechtigte, Asylbewerber, Pazifisten usw.) entfalten, stark behindert. Insbesondere Ausländerbehörden und Sozialämtern dient das RBerG als Waffe, um sich gerade wegen ihrer besonderen Sachkunde unbequeme Mahner vom Hals zu halten.

Bundesdeutsche Gerichte und die Kommentarliteratur haben dem anrühigen Gesetz zur Weitergeltung mit der Erwägung verholfen, mit der Streichung der antisemitischen Ausführungsverordnung sei das in seinem Regelungsgehalt wertneutrale Gesetz selbst unbedenklich.

Ohnehin gäbe es deutsche Vorläufer (§ 35 Gewerbeordnung) und ausländische Parallelen. Zutreffend daran ist allein der Hinweis auf den Wegfall der die Juden diskriminierenden Ausführungsverordnung.

Im übrigen fügt sich die Argumentation in die Strategie der Frühzeit der Bundesrepublik, möglichst viel von dem Normenbestand der Jahre 1933 bis 1945 in die Nachkriegszeit hinüber zu retten.

Tatsächlich hatte der Gesetzgeber des Jahres 1935 mit dem Rechtsberatungsgesetz einen tiefgreifenden Bruch in der Regelung der Rechtsberatung vollzogen. Bis 1933 herrschte das Prinzip der freien Rechtsberatung.

Nicht einmal in der autoritären Monarchie gab es ein Verbot der nichtanwaltlichen Rechtsberatung. Wer sie gewerblich ausübte, wie die "Rechtskonsulenten", hatte dies lediglich bei der Ordnungsbehörde gegen Aushändigung des sog. Gewerbescheins anzumelden. Nur bei konkreter, insbesondere durch strafgerichtliche Verurteilung erwiesener persönlicher Unzuverlässigkeit, konnte die Rechtsberatung untersagt werden (§ 35 GewO a.F.).

Entstehung des RberG

Vorläufer der Regelung vom 13.12.1935 erschienen allerdings alsbald nach der "Machtergreifung" 1933. Das Gesetz vom 7.4.1936 ermöglichte in Einschränkung der freien Advokatur die Zurücknahme der Anwaltszulassung bei "nichtarischen" Juristen und bei "Personen, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben".

Mit diesem Gesetz - nach Raeke eine "Abschlagszahlung", der weitere Gesetzesinitiativen "gegen unzuverlässige Rechtsberatung" folgen mußten - war die doppelte Zielrichtung des RBerG vorgezeichnet:

Es richtete sich sowohl gegen die jüdischen Anwälte als auch gegen alle wegen ihres politischen Dissidententums mißliebig geworden und deshalb aus Anwaltschaft, Justiz und Verwaltung entfernten Juristen.

Insoweit steht das RBerG im Kontext mit der gleichfalls am 13.12.1935 erlassenen Rechtsanwaltsordnung, mit seiner Festschreibung der schon am 20.12.1934 auch für Rechtsanwälte eingeführten Gewährbieteklausel und der völligen Beseitigung des Anspruchs auf Anwaltszulassung.

Gefährlich mußten den Machthabern gerade neben ihrer fachlichen Eignung auch persönlich und moralisch besonders qualifizierte Bürger erscheinen, also neben den aus "rassischen" Gründen aus ihrem Beruf verdrängten Juristen diejenigen Juristen, die nicht nur durch die Ablegung der beiden Staatsexamina, sondern auch wegen ihrer mangelnden Anpassung an das Unrechtsregime zusätzlich durch rechtsstaatliche Standfestigkeit als zur Rechtsberatung und -besorgung besonders geeignete Juristen ausgewiesen waren.

Ganz offensichtlich ging es den Machthabern um jene "Kollegen", die Hans Frank auf einer Tagung am 22. November 1935 als "unwürdige Elemente" den Anwälten gleichstellte, "die als echte Juden in deutschen Gerichtssälen die Dekadenzjuristerei einer vergangenen Epoche fortführten und die deutschen Rechtsstätten zu Börsenplätzen ihres händlerischen Geistes zu erniedrigen versuchten".

Ebenso wie in den übrigen Gesellschaftsfeldern, insbesondere auch im gesamten Bildungs- und Kulturbereich - mit den entsprechenden Arbeitsverboten, was bis zu Malverboten gehen konnte - sollte im Zuge der nationalsozialistischen Feindbekämpfung auch die juristische Intelligenz als Faktor in einem Beruf mit ausgeprägtem Politikbezug von jeder Einflußnahme ausgeschaltet werden.

Das vom Reichsjustizministerium verkündete und bis heute amtlich anerkannte Rechtsschutzziel "Sicherstellung der Reibungslosigkeit der Rechtspflege" fügt sich in das Bestreben jedes autoritären Regimes, kritische Blicke in die Justiz- und Verwaltungspraxis zu unterbinden.

Gerade weil die Machthaber Störungen auch von der nicht gewerbsmäßig ausgeübten Rechtsberatung erwarteten - "Volksschädlinge" und andere "unzuverlässige Elemente" hätten ja "Staatsfeinde" rechtlich beraten können - bezog man die Volljuristen in das Verbot ein und stellte sogar die uneigennützig geleistete Beratung unterschiedslos unter Strafe.

Auf die aus ihren Berufen vertriebenen jüdischen und sonst politisch mißliebigen Juristen zielen auch die Worte von Hercher: "Es sind übrigens nicht die ehrlichen Rechtsbeistände, die durch das Gesetz betroffen werden, denn diese haben ja in der Rechtsfront ihren Platz gefunden, es sind vielmehr Volksschädlinge, die gerade eben diese ehrliche und korrekte Rechtsbeistandschaft aus seinen Reihen ausschaltet und verwirft und diesen Leuten muß natürlich in weitestem Umfang das Handwerk gelegt werden."

Vom sog. Winkeladvokaten, also einer fachlich unzulänglichen Rechtsberatung, als Gegenstand des Gesetzes war nur beiläufig die Rede. Dem Ausschluß der nichtsystemkonformen Juristen entsprach eine Privilegierung der NSDAP und ihrer Untergliederungen. Sie waren von jeglichen Beschränkungen des RBerG freigestellt.

Auch arbeitsmarktpolitische Gründe spielten eine Rolle.

Die Entlassung der politisch unerwünschten Juristen traf sich mit dem Bestreben der Machthaber, durch Verbesserung des Stellenmarkts und Verschärfung des Konkurrenzschutzes den Juristennachwuchs stärker in das Regime einzubinden, um auf diese Weise ihre Macht weiter zu stabilisieren. Bezeichnend für die Verknüpfung arbeitsmarktpolitischer und allgemeiner Erwägungen war, daß die zwischenzeitlichen Pläne einer Zwangspensionierung aller über 65 Jahre alten Anwälte bald zugunsten einer "stärkeren Ausschaltung der jüdischen Elemente aus der Anwaltschaft" aufgegeben wurden, als "einer wesentlich größeren Entlastung für die gesamte Anwaltschaft".

Es ist an geschichtlicher Ahnungslosigkeit deshalb kaum zu überbieten, wenn der ehemalige Präsident des Deutschen Anwaltsvereins Felix Busse in Verkennung des Gesetzespakets als "einheitliches Ganzes" das RBerG bereits dadurch als von nationalsozialistischen Tendenzen gereinigt ansieht, daß die speziell gegen die Juden gerichtete, am gleichen Tage erlassene Ausführungsverordnung nach 1949 aufgehoben worden ist.

Rezeption des RBerG in der Bundesrepublik

An einer wenigstens ansatzweisen Auseinandersetzung mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes lassen es alle Entscheidungen und wissenschaftliche Äußerungen fehlen, die in der Frühzeit der Bundesrepublik dem RBerG zur Weitergeltung verholfen haben. Auch das Bundesverfassungsgericht hat unbesehen die amtliche Begründung der NS-Machthaber übernommen, wonach das Gesetz dem Schutz der Allgemeinheit diene, der nicht zugemutet werden solle, daß die reibungslose Abwicklung des Rechtsverkehrs durch ungeeignete Personen behindert wird.

Nach den Stimmen der vom OLG Hamm und den anderen Nachkriegsentscheidungen mit Hinweis auf den Kommentar von Martin Jonas (von 1936!) unter wechselseitiger Bezugnahme immer wieder beschworenen "vielen Sachkundigen", bei denen die Unzulänglichkeit der durch das RBerG abgelösten gewerberechtlichen Regelung "seit langem außer Streit" gestanden haben soll, sucht man allerdings sowohl bei Jonas als auch in der Literatur zur Zeit der 65jährigen Geltung des § 35 GewO vergeblich.

Hier haben Nachkriegsgerichte in wenig wissenschaftlicher Weise unreflektiert nationalsozialistische Zweckpropaganda übernommen. Nach dem Muster "Rechtskontinuität anstatt Traditionsbruch" suggeriert das Bundesverwaltungsgericht einen rechtsstaatlichen Gehalt des Gesetzes mit dem gleichfalls nicht belegten Hinweis auf "in die Zeit vor der Machtübernahme" zurückreichende "Vorarbeiten".

Eine Abkehr des Gesetzes von der liberalen Tradition im Bereich der Rechtsberatung verneint es mit der Erwägung, schon nach § 35 Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 habe die Möglichkeit bestanden, "unzuverlässigen 'Rechtskonsulenten' die Ausübung des Gewerbebetriebes zu untersagen"; die Nationalsozialisten hätten lediglich anstelle dieser früheren Regelung den Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt eingeführt.

Mit diesem Argument hat das BVerwG im Jahre 1964 den sechs Monate zuvor vom BVerfG herausgearbeiteten Unterschied zwischen einem generellen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt und einer bloßen Verbotsmöglichkeit bei erwiesener Unzuverlässigkeit verkannt.

Die inzwischen durch Art. 151 Abs. 2 Weimarer Verfassung mit Verfassungsrang ausgestattete liberale Gewerbefreiheit mit bloßer Gewerbeaufsicht und ein autoritäres Verbots- und Lizenzsystem werden miteinander gleichgesetzt. In den Ohren klingen sollte allen Verteidigern des RBerG, die sich auf tatsächlich nicht existierende "Vorarbeiten" berufen, zahlreiche unmaskierte Verlautbarungen der NS-Funktionäre.

Danach war das am 13.12.1935 verkündete Gesetzgebungspaket (Rechtsanwaltsordnung und RBerG) ein "Gesetzgebungswerk, das im marxistisch-liberalistischen Parteienstaat eine völlige Unmöglichkeit gewesen wäre, das nur auf dem festen Boden nationalsozialistischer und berufsständischer Weltanschauung entstehen konnte und in jahrelanger Arbeit vorbereitet wurde von dem Bund National-Sozialistischer Deutscher Juristen."

Ähnlich äußerte sich Ministerialrat im Reichsjustizministerium Dr. Martin Jonas. Auch für ihn war "der Versuch der Änderung (des liberalen Grundsatzes der Gewerbefreiheit. Anm. HK) im parlamentarischen Zeitalter ein vergebliches Unterfangen.

Auch hier hat erst der Umbruch den Weg zu einer neuen gesunden Entwicklung freigemacht."²⁸ Zur Manipulation gerät der Kampf um die Sicherung der herrschenden Meinung mit dem pauschalen Hinweis auf "ausländische Parallelen"²⁹ und darauf, daß "in den USA die rechtsberatende Tätigkeit konzessionspflichtig" sei³⁰. Tatsächlich ist die Bundesrepublik das einzige Mitglied der Europäischen Union und wohl in der gesamten demokratischen Welt, das die Rechtsberatung den Anwälten vorbehält.

Zur Auslegung des RberG

Nicht nur das Gesetz selbst ist ein Produkt des Nationalsozialismus. Auch die rigorose Anwendung durch seine ausufernde Interpretation ist von nationalsozialistischen Juristen begründet worden. Noch der Referentenkommentar des Ministerialrats im nationalsozialistischen Reichsjustizministerium Martin Jonas forderte im Bemühen um eine Konturierung des schwammigen Gesetzestextes eine "gewisse tatsächliche Häufung der Betätigung", in einem Umfang, der mindestens einer nebenberuflichen Tätigkeit gleichkomme.

Es war dem Kammergericht und dem Reichsgericht vorbehalten, diese Konkretisierung des Begriffs der Geschäftsmäßigkeit und das vorrangige Erfordernis objektiver Merkmale im Anschluß an radikale Forderungen von NS-Funktionären durch eine weitgehende Subjektivierung abzulösen und damit die bis heute herrschende extensive, ja geradezu exzessive Auslegung zu begründen.

Danach kann eine einzige Handlung genügen. Alles andere ist "ihrem Wesen nach ein Merkmal des inneren Tatbestandes". An den Rechtsstaat gebundene Richter versäumen es dabei nicht, sich von der einschränkenden Auslegung des NS-Kommentars von Jonas ausdrücklich zu distanzieren.

Völlig unverändert ist die Praxis des Reichsgerichts nicht von allen bundesdeutschen Gerichten übernommen worden. Einige Gerichte haben die Rechtspraxis des NS-Regimes noch verschärft. Hatte das Reichsgericht noch gefordert, der Handelnde müsse die Tätigkeit "zu einem dauernden oder wenigstens zu einem wiederkehrenden Bestandteile seiner Beschäftigung ... machen", so ist von solchen Einschränkungen in den Nachkriegsentscheidungen nicht mehr die Rede.

Indem die Rechtsprechung den gesetzlichen Tatbestand weitgehend auf die bloße innere Einstellung schrumpfen läßt und damit die Gesetzesübertretung einem Gesinnungsdelikt annähert, setzt sie sich sogar über die eine gewisse Zurückhaltung nahelegende Allgemeinverfügung des Reichsjustizministeriums vom 13.7.194039 hinweg, wonach der Begriff der Geschäftsmäßigkeit eine "über einen aus besonderem Grunde ausgeübten Gelegenheitsfall hinausgehende" Tätigkeit erfordere.

Verschärfung des Rechtsberatungsverbots durch den Bundesgesetzgeber

Mit der Ersetzung des Prinzips der freien Rechtsberatung durch ein grundsätzliches Verbot mit Erlaubnisvorbehalt hatte der NS-Gesetzgeber die allgemeine Handlungsfreiheit stark eingeschränkt. Immerhin gewährte das Gesetz von 1935 dem Wortlaut nach jedem für genügend sachkundig und persönlich zuverlässig befundenen Bürger theoretisch die Aussicht auf Erlaubniserteilung.

Es blieb dem demokratischen Gesetzgeber vorbehalten, unter dem Einfluß der Anwaltslobby die antiliberalen Tendenzen des NS-Gesetzes noch zu verschärfen: Durch Gesetz vom 18.8.1980 wurde die Möglichkeit der Erlaubniserteilung auf fünf Berufsgruppen beschränkt, nämlich auf Rentenberater, Versicherungsbeamte, Frachtprüfer, Versteigerer, Inkassounternehmer und Rechtskundige in einem ausländischen Recht.

Damit ist dem Bürger auch die karitative oder sonst altruistische Rechtsberatung im sozialen Rechtsstaat völlig untersagt. Das gilt gerade auch für Volljuristen. Sie könnten zwar - beispielsweise als Richter oder Beamte im Ruhestand - die Zulassung zur Anwaltschaft beantragen. Tätige Nächstenliebe durch grundsätzlichen Honorarverzicht ist dem Anwalt aber durch § 49 b BRAO verboten.

Nur wer den juristischen Beruf gewerbsmäßig betreibt, also aus seinen juristischen Fähigkeiten "ein Geschäft macht", darf als Anwalt tätig sein. Setzt ein Jurist sich aber ohne Anwaltszulassung wiederholt unentgeltlich für andere ein, wird er wegen "geschäftsmäßiger" Rechtsbesorgung nach § 1 RBerG belangt.

Dieser nahezu absolute Ausschluß von der uneigennützigem Rechtsberatung gilt auch für ordentliche Universitätsprofessoren. Nach weit verbreiteter Meinung fallen auch Hochschullehrer und Abgeordnete unter das Verbot der "geschäftsmäßigen" Rechtsberatung. Der für Hochschullehrer nach § 138 Abs. 1 StGB erleichterte Zugang zur Verteidigertätigkeit entbindet nicht von der Erlaubnispflichtigkeit der "geschäftsmäßigen" Rechtsberatung.⁴²

Schlußbemerkung

Wenn das Gesetz mehr als ein halbes Jahrhundert fast unangefochten überdauert hat, drängt sich die Frage nach den Gründen auf. Unter den Ursachen ist an erster Stelle wohl jenes ergebnisorientierte Vorgehen zu nennen, mit dem möglichst jedes dem Ergebnis entgegenstehende verfassungsrechtliche und empirische Argument aus dem Rechtsfindungsprozeß ausgeblendet und so ein Schutzwall um die "h.M." errichtet wird.

Die unreflektierte Praktizierung des RBerG mehr als 55 Jahre nach dem Ende der NS-Herrschaft, ist ein Lehrstück für die Weigerung der Profession, die zeitgeschichtliche Forschung ernst zu nehmen. Zugleich rächt sich die Ausklammerung der Rechtsgeschichte aus der Juristenausbildung.

Daß der Gestzgeber sonst in keinem anderen gefahrgeneigten Lebensbereich ein Bedürfnis nach Kontrolle unentgeltlich erbrachter Hilfestellungen gesehen hat, hat die Rechtswissenschaft bislang nicht stutzig gemacht.

Beispielsweise sind Kraftfahrzeugreparaturen oder die Installation elektrischer Anlagen im Wege der Nachbarschaftshilfe ebenso wenig erlaubnispflichtig wie unentgeltliche, also nicht gewerbsmäßig vorgenommene Heilbehandlungen (vgl. § 1 Abs. 2 HeilpraktikerG vom 18.2.1939).

Eine Parallele stellt § 214 StGB-DDR dar, mit dem Straftatbestand der "Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit". So hieß es in den "Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs" der Reichsrechtsanwaltskammer vom 2.7.1934: "Der Anwalt des Rechts darf keine volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen mittelbar oder unmittelbar fördern.

Wird ein Anwalt in die Notwendigkeit versetzt, einen Schädling am Volk oder Staat zu vertreten, so muß er dabei jederzeit die Belange des deutschen Volkes beachten". Vgl. Stefan König, Vom Dienst am Recht, Berlin 1987, S. 46 ff, 52 f, 55 ff, 60 ff.

Die unerlaubte Rechtsberatung war bis 1968 ein Straftatbestand, der inzwischen zu einer Ordnungswidrigkeit herabgestuft worden ist. 14 JW 1936, S. 500.
Art. 1 § 3 Ziff. 1 RBerG v. 13.12.1935

Als Schutzzwecke des RBerG werden noch heute unter der Hand das Gebühreninteresse und das Interesse an der Erhaltung einer leistungsfähigen Anwaltschaft genannt. Konkurrenzschutz ist aber kein verfassungsrechtlich beachtlicher Gemeinwohlbelang (BVerfGE 7, 377, 308; 97, 12, 31). Raeke, JW 1935, S. 3449. Vgl. Erwin Noack, Kommentar zur RRAO, 1937, S. 14f. Busse, NJW 1999, S. 1084.

"Das Gesetz verwirklicht nur, was schon lange vor 1933 gefordert wurde. Man habe nichts anderes als den Schutz des Bürgers vor unzuverlässiger Rechtsberatung angestrebt.

Im Hinblick auf die Autorität solcher Urteile ist nicht unwichtig, daß an dem Urteil des BVerwG vom 29.10.1964 dieselben Richter mitgewirkt haben wie an dem Anne Lenhart-Urteil (BVerwGE 47, 330):

Der Richter Dr. Edmund de Chapeaurouge, bekannt durch seine "Rassenschande-Urteile" in Hamburg, und Rudolf Weber-Lortsch, der als einer der höchsten SS-Offiziere am 25. November 1942 den Abtransport von 700 bis 900 norwegischen Juden, die "nach Auschwitz verbracht wurden" gemeldet hatte. Vgl. Helmut Kramer in Festschrift für Richard Schmid. Baden-Baden 1985, S. 113. 27 Raeke, Dienst am Recht, JW 1936, S. 1.

Das neue Deutsche Reichsrecht, Teil II (Rechtspflege) Nr. 17, S. 1. Nach Raeke, JW 1935, S. 3449 wurde der Gesetzentwurf nicht etwa im RJM, sondern von der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des BNSDJ und dem Reichsrechtsamt der NSDAP erarbeitet.

Zu gleichartigen Ergebnissen ist eine in den 80er Jahren von BMJ veranstaltete, allerdings geheimgehaltene Umfrage gelangt. - Vgl. auch Kleine-Cosack, NJW 2000, S. 1595 ff. -

Lediglich in Österreich ist die gewerbsmäßige, nicht aber die unentgeltliche Rechtsberatung erlaubnispflichtig. - Unrichtig ist auch die Behauptung bei Rennen-Caliebe (Art. 1 § 1 RN 3), das Gesetz habe im Beitrittsgebiet schon vor der Wiedervereinigung gegolten. In der DDR galt das Gesetz als typisches NS-Unrecht als ungültig. Jonas, RBERG, RN 3 zu Art. 1 § 1. KG JW 1938, 1920. RGSt 72, 31.

RGSt 72, 313, 315. Vgl. OLG Hamburg, MDR 1951, 693; OVG Lüneburg, NJW 1972, 840. Vgl. auch Rennen-Caliebe, Art. 1 § 1 RN 41. 37 RGSt 72, 313, 315.

Z.B. OLG Oldenburg, NJW 1992, S. 2438. DJ 1940, 823, 825. 40 BGBl. 1980 I, S. 1503.

Die Gesetzestchnik der Novellierung von 1980 ist ein Musterbeispiel legislativer Nebelwerferei. Der insoweit unverändert gebliebene Gesetzestext (Art. 1 § 1 Satz 1 RBERG) spiegelt auf den ersten Blick die Möglichkeit vor, ein jeder Bürger könne nach Überprüfung seiner Qualifikation die Erlaubnis erlangen. Vgl. Rennen-Caliebe, a.a.O., Art. 1 § 1, RN 45, 46, § 3 RN 18.

Zusatzinfo :

Ein pensionierter Richter legt Verfassungsbeschwerde gegen das Rechtsberatungsgesetz ein, das aus der NS-Zeit stammt. Anwaltsvereinigungen fürchten neue Konkurrenten BERLIN

taz Helmut Kramer ist empört. Mit dem deutschen Rechtsberatungsgesetz werde versucht, das "Engagement für Menschen in Notlagen zu verhindern". Nach Ansicht des pensionierten niedersächsischen Richters müssen Flüchtlingshelfer und andere Bürgerinitiativen stets fürchten, dass ihnen "unerlaubte Rechtsberatung" vorgeworfen wird.

Das aus dem Jahr 1935 stammende Gesetz bestimmt, dass die Bürger in juristischen Fragen im Wesentlichen nur von zugelassenen Rechtsanwälten beraten werden dürfen. Kramer weiß, wovon er spricht. Er wurde jüngst (nach einer Selbstanzeige) zu 600 Mark Geldbuße verurteilt, da er zwei Totalverweigerer beraten hat.

Diese wiederum standen vor Gericht, weil sie ihrerseits andere Verweigerer rechtlich unterstützt hatten. Kramer hat nun Verfassungsbeschwerde eingereicht. Er hält das Rechtsberatungsgesetz für grundgesetzwidrig. Zumindest will er erreichen, dass "unentgeltlicher" Rechtsrat nicht mehr unterbunden wird.

Nach bisheriger Auslegung gilt schon die mehrfache kostenlose Rechtsberatung als "geschäftsmäßig" und damit verboten. Im NS-Staat sollte das Gesetz den mit Berufsverbot belegten jüdischen und regimekritischen Anwälten jede juristische Tätigkeit unmöglich machen.

Doch das Gesetzeswerk blieb auch nach dem Krieg bestehen, nur diente es nun dem Verbraucherschutz. Die Bürger sollten davor bewahrt werden, durch schlechte Ratgeber Rechtspositionen zu verlieren.

Inzwischen ist das Rechtsberatungsgesetz auch in lukrativen Bereichen unter Druck geraten. So würden etwa Rechtsschutzversicherungen gerne die Beratung ihrer Kunden durch angestellte Mitarbeiter ausführen lassen, weil sie die Dienstleistung von freien Anwälten für zu teuer halten.

Auch Unternehmensberater könnten ohne das Gesetz rechtsberatende Tätigkeit übernehmen. Für eine Deregulierung spricht jedenfalls, dass alle anderen EU-Staaten ihren Bürgern die freie Wahl des Rechtsberaters durchaus zutrauen.

Selbst in der Anwaltschaft gibt es mittlerweile Stimmen, die das Rechtsberatungsgesetz als ein überkommenes Relikt ansehen. So warb Michael Kleine-Cosack, Vorstandsmitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV), beim letzten Anwaltstags Anfang Juni nachdrücklich für eine Reform.

Auch er hält das Rechtsberatungsgesetz in seiner derzeitigen Form für verfassungswidrig, denn es greife ohne ausreichenden Grund in die Berufsfreiheit derer ein, die auch gerne Rechtsberatung anbieten wollten.

Sein Wort hat Gewicht, schließlich hat er schon zahlreiche Beschränkungen im starren anwaltlichen Berufsrecht vor Gericht niedergekämpft. Noch möchte allerdings die Mehrheit der Anwälte nicht auf das Gesetz verzichten. Sie sehen das Rechtsberatungsgesetz als Teil des sozialen Netzes, das die schutzbedürftigen Bürger vor der "Kälte" des freien Spiels der Kräfte schützt, so Felix Busse, der ehemalige DAV-Vorsitzende.

Gegen eine Liberalisierung setzt sich nun auch die FDP ein.

In einer großen Anfrage fordern die "Liberalen" die Bundesregierung auf, sich für den "europaweit einzigartigen Verbraucherschutz" einzusetzen.

Damit rennt die FDP aber offene Türen ein. Justizministerin Herta Däubler-Gmelin (SPD) hat bislang "keine Pläne", das Rechtsberatungsgesetz zu lockern. Doch Kleine-Cosack ist davon überzeugt, dass eine Aufweichung nicht mehr aufzuhalten ist.

"Heute kann sich jemand doch einfach in Luxemburg niederlassen und dann über die Grenze per Internet oder Telefon Rechtsberatung machen."

Seiner Auffassung nach lässt sich der verbraucherschützerische Kern des Gesetzes nur aufrechterhalten, wenn alle Regelungen, die Anwälte lediglich vor spezialisierter Konkurrenz schützen, fallen gelassen werden.

Auch unter seinen Kollegen wächst die Einsicht, dass die derzeit rund 100.000 Anwälte am wachsenden Beratungsmarkt am besten partizipieren können, wenn sie sich nicht hinter überkommenen Schutzgesetzen verstecken. "Nur Rechtsanwälte", betont etwa DAV-Sprecher Sven Walentowsky, "bürden gleichermaßen für Verschwiegenheit, Parteilichkeit und Unabhängigkeit."

Und wenn sie Unsinn erzählen, haben sie - im Gegensatz zu anderen Beratern - eine Pflichtversicherung.

BGH zum Rechtsberatungsgesetz

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte sich am 6. Dezember 2001 in fünf Entscheidungen mit der Frage zu befassen, ob Verbraucher- und Ratgebersendungen im Fernsehen gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßen.

Kläger in den verschiedenen Verfahren waren Rechtsanwälte aus Nordrhein-Westfalen und Bayern. Beklagte waren das Zweite Deutsche Fernsehen, der Bayerische Rundfunk und der Fernsehsender RTL.

Das ZDF hatte in der Fernsehsendung "WISO" das Thema "Mängel bei Urlaubsreisen" behandelt, die Zuschauer aufgefordert anzurufen und vier Zuschauern die Möglichkeit gegeben, in der Sendung telefonisch ihre Reiseerlebnisse zu schildern und Fragen zu Reisepreisminderungen zu stellen, die einer der Redakteure beantwortete.

Der Bayerische Rundfunk hatte in zwei von den Klägern beanstandeten Verbrauchersendungen mit den Titeln "Bürgeranwalt" und "OHNE GEWÄHR" Zuschauern bei der Durchsetzung tatsächlicher oder vermeintlicher Forderungen sowie bei Konfliktlösungen geholfen. In dem Beitrag des Bayerischen Rundfunks "Wir Schuldenmacher" beantworteten Mitglieder einer Gesprächsrunde im Studio Anfragen von Zuschauern zu rechtlichen Problemen im Zusammenhang mit Schulden.

Das fünfte Verfahren betraf die Sendung "Wie bitte?!" des Fernsehsenders RTL, in der Schauspieler kuriose Erlebnisse von Zuschauern mit Behörden und Unternehmen nachspielten und in der ein als "Mahn-Man" bezeichneter Schauspieler auftrat, mit den Verantwortlichen Kontakt aufnahm und sie zur Rede stellte.

Die Kläger sahen in den Fernsehsendungen Verstöße gegen das Rechtsberatungsgesetz, weil die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten den rechtsberatenden Berufen vorbehalten ist. Sie haben die beklagten Fernsehsender auf Unterlassung in Anspruch genommen und hatten damit vor verschiedenen Landgerichten und Oberlandesgerichten Erfolg.

Der Bundesgerichtshof hat die Klagen im wesentlichen abgewiesen. Er sah in den konkreten Auskünften und Ratschlägen in Fernsehsendungen keine unzulässige Rechtsberatung, weil in diesen Programmbeiträgen nicht der Einzelfall und seine Lösung im Vordergrund stand, sondern der Kern und Schwerpunkt in der allgemeinen Information der Zuschauer über typische Rechtsprobleme lag.

Auch in der sonstigen Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen einzelner Zuschauer ausschließlich durch den Druck öffentlicher Berichterstattung war nach Ansicht des Bundesgerichtshofs keine unzulässige Rechtsberatung zu sehen, weil ein solches Verhalten nicht auf rechtlichem Gebiet liegt.

Lediglich in einem Fall hat der Bundesgerichtshof in dem Angebot telefonischer Rechtsberatung außerhalb von Fernsehsendungen einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz gesehen und das vom Berufungsgericht ausgesprochene Verbot bestätigt (Bayerischer Rundfunk; "Wir Schuldenmacher").

Urteile vom 6. Dezember 2001 - I ZR 316/98, I ZR 11/99, I ZR 14/99, I ZR 101/99, I ZR 214/99

Karlsruhe, den 7. Dezember 2001